

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer**

- Lesefassung -

Diese Lesefassung enthält die 1. und 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer.

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.2009 (Nds. GVBl. S. 436), i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung erhebt der Landkreis Leer zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und -satz für die Sackabfuhr

- (1) ¹Bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, setzen sich die für die Abfallentsorgung zu zahlenden Gebühren je Nutzungseinheit im Sinne des Absatzes 2, die über die Sackabfuhr entsorgt wird, aus einer Grundgebühr, die als Gegenleistung für das Vorhalten des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erhoben wird, und Sackgebühren, die sich nach der Zahl der benötigten Rest- und Grünabfallsäcke richten, zusammen.

²Die Grundgebühr für die Nutzungseinheiten nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 schließt die Leistungen nach den §§ 5, 7, 8, 10 und 11 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung ein.

³Die Grundgebühr für die Nutzungseinheiten nach Absatz 2 Nummern 3 bis 6 schließt die Leistungen nach den §§ 5, 7, 8 und 10 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung ein, soweit die Mengen in haushaltsüblichem Umfang anfallen.

(2) ¹Die Grundgebühren werden für jede Nutzungseinheit auf einem Grundstück im Sinne des § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung erhoben. ²Im Einzelnen wird

1. für jede Wohnung, d. h. jede eigenständige Gesamtheit von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung für Wohnzwecke geeignet ist,
eine volle Grundgebühr erhoben;
2. für jede Nebenwohnung, d. h. jede Wohnung im Sinne der Nr. 1, die nicht als Hauptwohnung, sondern nur als weitere Wohnung genutzt wird,
eine halbe Grundgebühr erhoben;
3. für jede Ferienwohnung, jedes Ferienhaus, Appartement, Studio, d. h. jede eigenständige Gesamtheit von Räumen, die zur Vermietung an Gäste geeignet ist,
eine halbe Grundgebühr erhoben;
4. bei Einrichtungen, in denen abweichend von Ziffer 1 keine eigenständige Gesamtheit von Räumen bewohnt wird, wie insbesondere bei Kliniken, Personalunterkünften, Beherbergungsbetrieben, Ferien- und Kurheimen, Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie im Falle der Vermietung einzelner Zimmer bei Nutzung gemeinschaftlicher sanitärer Anlagen für

1 bis 6 Betten/Schlafgelegenheiten	eine volle Grundgebühr
7 bis 12 Betten/Schlafgelegenheiten	zwei volle Grundgebühren
13 bis 18 Betten/Schlafgelegenheiten	drei volle Grundgebühren
19 bis 24 Betten/Schlafgelegenheiten	vier volle Grundgebühren
25 bis 30 Betten/Schlafgelegenheiten	fünf volle Grundgebühren
31 bis 36 Betten/Schlafgelegenheiten	sechs volle Grundgebühren

sowie für jede weiteren angefangenen sechs Betten/Schlafgelegenheiten
eine weitere volle Grundgebühr erhoben;
5. bei Pensionen entsprechend der Staffelung nach Nr. 4 für jede angefangenen sechs Betten/Schlafgelegenheiten
eine halbe Grundgebühr erhoben;
6. für jeden Gewerbebetrieb, jedes freiberufliche Unternehmen, jede Verwaltung, jede öffentliche, soziale oder kulturelle Einrichtung sowie jeden Verein
eine volle Grundgebühr erhoben.

Voraussetzung für die Erhebung einer Grundgebühr ist das Vorhandensein mindestens einer Räumlichkeit, die ausschließlich oder überwiegend für die jeweilige Nutzungseinheit zur Verfügung steht. Zu den Räumlichkeiten gehören insbesondere Büro-, Laden-, Lager-, Praxisräumlichkeiten oder Werkstätten.

³Wirtschaften mehrere Nutzungseinheiten im Sinne der vorstehenden Nummer 6 nicht unabhängig voneinander, so werden sie in ihrer Gesamtheit als eine Nutzungseinheit angesehen; in diesem Fall wird für die gesamte Nutzungseinheit nur eine volle Grundgebühr erhoben.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 6 wird je Nutzungseinheit, die saisonabhängig, d.h. durchschnittlich nicht mehr als maximal 7 aufeinanderfolgende Monate jährlich genutzt wird,
eine halbe Grundgebühr erhoben.

(4) ¹Abweichend von Absatz 2 Nr. 6 wird für dort genannte Nutzungseinheiten, die nur eine einzige Räumlichkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 6, die unmittelbar in einen Privathaushalt integriert ist, für die Tätigkeit der Nutzungseinheit vorhalten und in denen lediglich eine Person tätig ist,
eine halbe Grundgebühr erhoben.

²Außerdem wird abweichend von Absatz 2 Nr. 6 für dort genannte Nutzungseinheiten, die lediglich in geringem Umfang, d. h. bis zu maximal 10 Stunden wöchentlich, für die Tätigkeit der Nutzungseinheit genutzt werden,
eine halbe Grundgebühr erhoben.

(5) ¹Eine volle Grundgebühr beträgt 93,60 Euro / Jahr.

²Die Sackgebühr beträgt je

a) Restabfallsack á 50 l 0,90 Euro / Stück

b) Restabfallsack á 30 l 0,54 Euro / Stück

c) Grünabfallsack á 40 l 0,56 Euro / Stück

d) Grünabfallsack á 20 l 0,28 Euro / Stück.

(6) ¹Die Grundgebühr je Nutzungseinheit im Sinne des Absatzes 2 Nrn.1 und 6 wird auf Antrag des Eigentümers anteilig erstattet, wenn die Räumlichkeiten der betreffenden Nutzungseinheit nachweislich 3 Monate durchgehend leer gestanden haben. ²Die Räumlichkeit einer Nutzungseinheit im Sinne des Absatzes 2 Nr.6 gilt auch dann als leerstehend, wenn die dort vorgesehene Tätigkeit nachweislich ruht.

³Die Erstattung der Grundgebühr ist jedoch ausgeschlossen, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als 9 Monaten rückwirkend ab Antragseingang beantragt wird. ⁴§ 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten für die Bestimmung des Monats, ab dem die Grundgebühr erstattet wird, entsprechend.

§ 3

Gebührenmaßstab und -satz für die Restabfallgroßbehälterabfuhr bei Wohnnutzung

(1) ¹Bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, setzen sich die für die Abfallentsorgung zu zahlenden Gebühren für Wohnungen, Zweitwohnungen und/oder Personalunterkünfte, die über einen Restabfallgroßbehälter entsorgt werden, aus Grundgebühren, die als Gegenleistung für das Vorhalten des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erhoben werden, und Behältergebühren, die sich nach Größe und Anzahl der aufgestellten Behälter sowie der Zahl der Leerungen richten, zusammen.

²Die Grundgebühr schließt die Leistungen nach den §§ 5, 7, 8, 10 und 11 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer ein.

- (2) Hinsichtlich der Grundgebühren finden die entsprechenden Regelungen des § 2 Anwendung.
- (3) Die Behältergebühr beträgt für
- | | |
|--|----------------------|
| 1. Abfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum | |
| a) bei wöchentlich einmaliger Leerung | 617,76 Euro / Jahr |
| b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung | 1.235,52 Euro / Jahr |
| c) bei 14-tägiger Leerung | 308,88 Euro / Jahr |
| 2. Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | |
| a) bei wöchentlich einmaliger Leerung | 1.029,60 Euro / Jahr |
| b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung | 2.059,20 Euro / Jahr |
| c) bei 14-tägiger Leerung | 514,80 Euro / Jahr |
| 3. Abfallgroßbehälter mit 4.400 l Füllraum | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 4.118,40 Euro / Jahr |
| b) bei wöchentlich zweimaliger Leerung | 8.236,80 Euro / Jahr |
| c) bei 14-tägiger Leerung | 2.059,20 Euro / Jahr |

- (4) ¹Für jede zusätzliche Leerung eines Behälters wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. ²Diese beträgt für
- | | |
|--|-------------|
| 1. Abfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum | 33,00 Euro |
| 2. Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 41,00 Euro |
| 3. Abfallgroßbehälter mit 4.400 l Füllraum | 101,00 Euro |

- (5) ¹Das vorzuhaltende Mindestvolumen für die Entsorgung über Restabfallgroßbehälter beträgt 30 l wöchentlich je Person, die ihre Abfälle über den Behälter entsorgt.

²Auf begründeten Antrag des Eigentümers kann das vorzuhaltende Mindestvolumen auf ein vom Landkreis zu bestimmendes geringeres Mindestvolumen herabgesetzt werden.

§ 4
Gebührenmaßstab und -satz für die Sofort-Abfuhr
von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräten

Die Gebühr für die Sofort-Abfuhr (innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Antragseingang beim Landkreis) von Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronikaltgeräten beträgt 40,00 € je anzufahrender Anfallstelle.

§ 5

Gebührenmaßstab und -satz für die Anlieferung von Abfällen zum Entsorgungszentrum Breinermoor bzw. zur Abfallumschlaganlage Borkum

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr bei Anlieferungen von Abfällen aus Privathaushalten zum Entsorgungszentrum Breinermoor oder zur Abfallumschlaganlage Borkum beträgt 90,00 Euro je 1.000 kg Abfall. ²Als Mindestgewicht je Anlieferung werden 50 kg berechnet, hierfür wird eine Mindestgebühr von 4,50 Euro erhoben.
- ³Für die Anlieferung von Altöl wird eine Gebühr von 0,25 Euro je kg erhoben.
- ⁴Für die Anlieferung von PKW-Altireifen beträgt die Gebühr 2,00 Euro je Stück.
- ⁵Für die Anlieferung von Altpapier gemäß § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren erhoben.
- ⁶Für die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren erhoben.
- (2) ¹Können bei einem Ausfall der Waage die Anlieferungen nicht verwogen werden und legt der Anlieferer bei der Anlieferung eine Wiegekarte einer anerkannten Waage vor, so gilt das dort ausgewiesene Bruttogewicht. ²Als Leergewicht gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht des Fahrzeuges. ³Dabei ist bei Fahrzeugen mit wechselnden Aufbauten zum Leergewicht das Gewicht des Aufbaues zu addieren. ⁴Das Gewicht des Aufbaues ist vom Anlieferer anzugeben; im Übrigen vom Personal des Entsorgungszentrums oder der Abfallumschlaganlage zu schätzen. ⁵Die Benutzungsgebühr wird anhand der Differenz zwischen Brutto- und Leergewicht nach Maßgabe des Absatz 1 festgesetzt.
- ⁶Können bei einem Ausfall der Waage die Anlieferungen nicht verwogen werden und legt der Anlieferer bei der Anlieferung keine Wiegekarte einer anerkannten Waage vor, so wird das Gewicht der Anlieferung durch Multiplikation des Volumens der Anlieferung mit dem spezifischen Gewicht der angelieferten Abfälle berechnet und die Benutzungsgebühr nach Maßgabe des Absatz 1 festgesetzt. ⁷Das Volumen der Anlieferung ist vom Anlieferer anzugeben, im Übrigen vom Personal des Entsorgungszentrums oder der Abfallumschlaganlage zu schätzen.
- (3) Für selbstangelieferte asbesthaltige Nachtstromspeicheröfen beträgt die Gebühr 115,00 Euro je Stück.
- (4) Für die Entsorgung, Sicherstellung und Zwischenablagerung sowie für die Sortierung und Entsorgung von Abfällen nach § 17 Absatz 4 und 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben und durch gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (5) ¹Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen beim Entsorgungszentrum abgegeben werden, sind als Gebühr die dem Landkreis Leer entstehenden Kosten und die von der beauftragten Firma für die Entsorgung in Rechnung gestellten Kosten zu entrichten.

²Die dem Landkreis Leer entstehenden Kosten setzen sich zusammen aus

- | | |
|--------------------------------------|---|
| a) Kosten für die Behältergestaltung | 0,15 Euro / kg; |
| b) Transportkosten | 0,60 Euro / kg; |
| c) Personalkosten | 6,40 Euro je eingesetztem Mitarbeiter und angefangener Viertelstunde; |
| d) Verwaltungskosten | 10,20 Euro je Anlieferung. |

³Sofern bei Abgabe von nicht eindeutig oder falsch deklarierten schadstoffhaltigen Abfällen zusätzliche Analysekosten anfallen, werden diese ebenfalls in Rechnung gestellt.

§ 6

Gebührenmaßstab und -satz für die Anlieferungen zu den Recyclinghöfen im Kreisgebiet

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr bei Anlieferungen zu den Recyclinghöfen wird nach Volumen berechnet. ²Die Gebühr beträgt für Anlieferungen bis 0,5 cbm 4,50 Euro (Mindestgebühr), bis 1,0 cbm 10,00 Euro und für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm jeweils 5,00 Euro. ³Maximal dürfen je Anlieferung 10,0 cbm angeliefert werden.

⁴Für die Anlieferung von Altpapier gemäß § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren erhoben.

⁵Für die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Für PKW-Altreifen beträgt die Gebühr 2,00 Euro je Stück.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) ¹Gebührenpflichtiger für die Grundgebühr gemäß §§ 2 und 3 sowie für die Behältergebühr und die Gebühr für Zusatzentleerungen gemäß § 3 ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. ²Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. ³Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. ⁴Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. ⁵Die Zahlungsverpflichtung der Gebührenpflichtigen wird nicht dadurch berührt, dass sie aufgrund bestehender mietpreisrechtlicher Vorschriften berechtigt sind, die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und Sonstige umzulegen. ⁵Für die Gebühr nach Satz 1 haftet auch der Mieter.

- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

- (3) Gebührenpflichtiger für die im Rahmen der Sackabfuhr gemäß § 2 festgesetzte Sackgebühr ist der Erwerber der Restabfall- und Grünabfallsäcke.

- (4) Gebührenpflichtiger für die Sofort-Abfuhr von Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 4 ist der Abfallerzeuger.
- (5) ¹Gebührenpflichtiger bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 5 und 6 ist der Anlieferer.
²Gebührenpflichtiger für die Sicherstellung, Zwischenablagerung, Sortierung, Analyse und/oder Entsorgung von Abfällen gemäß § 5 ist ebenfalls der Anlieferer.

§ 8

Entstehung, Änderung, Erlöschen und Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß §§ 2 und 3 entsteht mit dem Bezug oder der Inbetriebnahme einer anschluss- und benutzungspflichtigen Nutzungseinheit im Sinne des § 2 Absatz 2. ²Wird eine anschluss- und benutzungspflichtige Nutzungseinheit erstmals in der Zeit nach dem 15. eines Monats bezogen oder in Betrieb genommen, so wird die Gebühr vom 1. des folgenden Monats anteilig nach Monaten berechnet. ³Wird eine anschluss- und benutzungspflichtige Nutzungseinheit jedoch erstmals in der Zeit vor dem 16. eines Monats bezogen oder in Betrieb genommen, so wird die Gebühr vom 1. dieses Monats anteilig nach Monaten berechnet.
- ⁴Die Gebührenpflicht für die Behältergebühr gemäß § 3 Absatz 3 entsteht zum 1. des Monats, zu dem der Abfallgroßbehälter zur Nutzung bereitgestellt wird.
- ⁵Die Gebührenpflicht für die Zusatzentleerungen von Restabfallgroßbehältern gemäß § 3 Absatz 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Zusatzentleerung.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß §§ 2 und 3 erlischt, sobald eine anschluss- und benutzungspflichtige Nutzungseinheit im Sinne des § 2 Absatz 2 nicht mehr besteht. ²Besteht eine anschluss- und benutzungspflichtige Nutzungseinheit ab einem Zeitpunkt in der Zeit nach dem 15. eines Monats nicht mehr, so wird die Gebühr bis zum Ende dieses Monats anteilig nach Monaten berechnet. ³Besteht eine anschluss- und benutzungspflichtige Nutzungseinheit jedoch ab einem Zeitpunkt in der Zeit vor dem 16. eines Monats nicht mehr, so wird die Gebühr bis zum Ende des vorherigen Monats anteilig nach Monaten berechnet.
- ⁴Die Gebührenpflicht für die Behältergebühr gemäß § 3 Absatz 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallgroßbehälter abgemeldet und dessen Nutzung beendet worden ist.
- (3) ¹Für die Änderung der Grundgebühr gemäß §§ 2 und 3, die sich aus der Änderung der Zahl der Nutzungseinheiten oder aus der Änderung der Höhe der Grundgebühr für eine Nutzungseinheit ergibt, finden Absatz 1 Sätze 2 und 3 bzw. Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend Anwendung.
- ²Eine Änderung der Behältergebühr gemäß § 3 Absatz 3, die sich aus dem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. des vom Landkreis bestimmten Monats wirksam.
- (4) Die Sackgebühr gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 entsteht mit dem Erwerb der Rest- bzw. Grünabfallsäcke.
- (5) Die Gebühr für die Sofort-Abfuhr von Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 4 entsteht mit der Erteilung des Auftrages an den Landkreis.

- (6) ¹Bei Anlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 5 und 6 entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. ²Gleiches gilt auch für die Gebührenpflicht für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen der Sicherstellung, Zwischenablagerung, Sortierung, Analyse und/oder Entsorgung von Abfällen gemäß § 5.
- (7) Auf Antrag können Gebührenpflichtige durch den Landkreis Leer von der Veranlagung zu Benutzungsgebühren ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Gebührenerhebung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt.
- (8) ¹Der Landkreis Leer entscheidet über die Niederschlagung, den Erlass oder die Stundung der Gebühren. ²Wirken die Gemeinden bei der Gebührenerhebung mit, so ist vor der Entscheidung deren Stellungnahme einzuholen.
- ³Es gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung sowie der Abgabenordnung.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Grundgebühren gemäß §§ 2 und 3 werden für und im Namen des Landkreises von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Kreisgebiet durch Bescheid festgesetzt.
- ²Die Sackgebühren gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 werden für und im Namen des Landkreises von den vom Landkreis mit dem Verkauf der Säcke beauftragten Einzelhandelsunternehmen erhoben.
- ³Die Gebühr für die Sofort-Abfuhr von Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 4 wird vom Landkreis erhoben und ist in Vorkasse zu leisten.
- ⁴Die Anlieferungsgebühren gemäß § 6 werden für und im Namen des Landkreises von den vom Landkreis mit der Führung der Recyclinghöfe beauftragten Dritten durch Bescheid festgesetzt.
- ⁴Alle anderen Gebühren gemäß §§ 3 und 5 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt.
- (2) ¹Erhebungszeitraum für die Grundgebühr gemäß §§ 2 und 3 ist das Kalenderjahr. ²Erhebungszeitraum für die Behältergebühr gemäß § 3 Absatz 3 ist das Quartal. ³Die Gebührenschuld für die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (3) ¹Die jährliche Grundgebühr gemäß §§ 2 und 3 sowie die Behältergebühr gemäß § 3 wird in vierteljährlichen Beträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- ²Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung. ³Die für das betreffende Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilzahlung ist in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ⁴Für die darauffolgenden Teilzahlungen zu einem vollen Vierteljahr gelten die Fälligkeiten aus Satz 1.
- (4) ¹Die Gebührenschuld für Zusatzentleerungen von Restabfallgroßbehältern gemäß § 3 Absatz 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Zusatzentleerung. ²Die Gebühren werden monatlich festgesetzt und sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (5) ¹Die Gebührenschild für die Sackgebühr gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 entsteht mit dem Erwerb der Rest- und Grünabfallsäcke. ²Gleichzeitig wird die Gebühr fällig.
- (6) ¹Die Gebührenschild für die Anlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 5 und 6 sowie für die Sicherstellung, Zwischenablagerung, Sortierung, Analyse und/oder Entsorgung von Abfällen gemäß § 5 entsteht mit der Anlieferung der Abfälle.
- ²Die Gebühr für die Anlieferungen zu den Abfallentsorgungsanlagen gemäß §§ 5 und 6 wird gleichzeitig fällig und ist an der Kasse der Abfallentsorgungsanlagen sofort bar zu entrichten.
- ³Die Gebühren für die sonstigen in Satz 1 genannten Maßnahmen gemäß § 5 werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr

¹Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. ²Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr jeweils für volle Monate auf Antrag erlassen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Der zuständigen Behörde, die gemäß § 9 Absatz 1 die Benutzungsgebühren festsetzt, ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen. ⁴Darüber hinaus ist der zuständigen Behörde, die gemäß § 9 Absatz 1 die Benutzungsgebühren festsetzt, innerhalb eines Monats vom Gebührenpflichtigen jede Änderung der Nutzung auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Zuwiderhandlung gegen die in § 11 dieser Satzung normierten Anzeige- und Auskunftspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Die §§ 3 Absatz 3 Satz 1, 3a Absatz 2 Satz 1 und 6 Absatz 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.09.2005 treten rückwirkend am 24.03.2006 außer Kraft.

²Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.09.2005 in § 3 Absatz 1 und in § 3a Absatz 1 jeweils um folgenden Satz 4 ergänzt:

„⁴Für die Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der jeweils geltenden Fassung werden keine Gebühren erhoben.“

³Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft. ⁴Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.09.2005 einschließlich der in Satz 2 genannten Übergangsregelungen außer Kraft.

⁵Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer tritt am 01.08.2008 in Kraft. ⁶Abweichend hiervon treten die Änderungen in § 5 Absatz 1 (siehe Ziffern 4 und 5 der Änderungssatzung) und in § 6 Absatz 1 (siehe Ziffern 8 und 9 der Änderungssatzung) rückwirkend zum 11.04.2008 in Kraft.

⁷Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Leer tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 01.06.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.10/2006, S. 67 ff.) veröffentlicht.

Die 1. Änderungssatzung wurde am 01.08.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.14/2008, S.95 f.) veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 15.07.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Leer (Nr.13/2010, S.87 f.) veröffentlicht.